

Gemeinde Merzenich



**Anschlussbedingungen für
Brandmeldeanlagen mit Aufschaltung auf
die Empfangseinrichtung der Gemeinde
Merzenich**

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich
2. Zuständigkeit / Ansprechpartner
3. Allgemeine Anforderungen
4. Übertragungseinrichtungen für Brandmeldeanlagen
5. Bestandteile der Brandmeldeanlage
6. Brandmeldezentrale
7. Feuerwehrbedienfeld
8. Feuerwehr-Anzeigetableau
9. Feuerwehrschlüsselkasten
10. Freischaltelement
11. Nebenmelder
 - 11.1 Druckknopfmelder
 - 11.2 Automatische Brandmelder
12. Feuerlöschanlagen
 - 12.1 Sprinkleranlagen
 - 12.2 CO₂- Löschanlagen
 - 12.3 Sonstige Löschanlagen
13. Orientierungshilfen für die Feuerwehr
 - 13.1 Meldergruppenpläne (Laufkarten)
 - 13.2 Feuerwehreinsatzplan (Objektplan)
 - 13.3 Geschosspläne
14. Inbetriebnahme
15. Betrieb

1. Geltungsbereich

Diese Anschlussbedingungen gelten für Brandmeldeanlagen mit Aufschaltung auf die Empfangseinrichtung der Gemeinde Merzenich, Empfangsstelle Leitstelle Kreis Düren. Sie gelten für die Errichtung neuer Anlagen sowie für die Erweiterung und Änderung bestehender Anlagen.

2. Zuständigkeit / Ansprechpartner

Gemeindeverwaltung Merzenich
Ordnungsamt
H.-Willi Weingartz
02421/399-140

Ansprechpartner Feuerwehr
Valentin Thielen
0151/12617500

3. Allgemeine Anforderungen

Brandmeldeanlagen sind, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den jeweils gültigen Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE), den mitgeltenden Normen nach VDE und den einschlägigen Richtlinien des Verbandes der Sachversicherer (VdS) entsprechen. Insbesondere sind zu beachten:

- VDE 0100 Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V
- VDE 0833 Teil 1 und 2 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
- DIN 14661 Bedienfeld für Brandmeldeanlagen
- DIN 14662 Feuerwehr- und Anzeigetableau für Brandmeldeanlagen
- DIN 14675 Brandmeldeanlagen, Aufbau
- VdS 2129 Richtlinien für Brandmeldeanlagen, Anerkennung von Errichterfirmen
- VdS 3301 Richtlinien für Brandmeldeanlagen, Anerkennung von Systemen und Geräten
- VdS 2105 Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen, Feuerwehrschränke

Brandmeldeanlagen dürfen nur von Firmen errichtet werden, die die Anerkennung des Verbandes der Sachversicherer e.V. zur Errichtung von Brandmeldeanlagen nachweisen können.

Vor Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer Brandmeldeanlage sind Einzelheiten mit der Feuerwehr Gemeinde Merzenich abzustimmen.

4. Übertragungseinrichtungen für Brandmeldungen

Der Kreis Düren unterhält auf der Leitstelle in Kreuzau/Stockheim eine Empfangseinrichtung für Brandmeldeanlagen, an die Übertragungseinrichtungen (Hauptmelder) angeschlossen werden können.

Die Empfangseinrichtung wird auf Konzessionsbasis betrieben. Konzessionär ist z.Zt. die Firma Siemens AG. Die Einrichtung eines Hauptmelders erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Konzessionär. Die Anschrift lautet:

Siemens AG
ANL/VN
Franz-Geuer-Str. 10
50823 Köln

Der Hauptmelder bleibt Eigentum des Konzessionärs und wird lediglich angemietet. Die Anschaltung des Hauptmelders erfolgt über Standleitungen der Telekom. Die Antragstellung für diese Leitungen erfolgt durch den Konzessionär.

Der Hauptmelder ist in unmittelbarer Nähe der Brandmeldezentrale zu installieren und gut leserlich mit der Meldernummer zu kennzeichnen.

5. Bestandteile der Anlage

BMA bestehen grundsätzlich aus folgenden Bestandteilen:

- Übertragungseinrichtung für Brandmeldeanlagen
- Brandmeldezentrale
- Feuerwehrbedienfeld (FBF) nach DIN 14661
- Feuerwehr-Anzeigetableau nach DIN 1466
- Blitzleuchte (Farbe: rot/ orange)
- Brandmeldern (ggf. Löschanlage)
- Meldergruppenplänen (Laufkarten)
- Feuerwehreinsatzplan (Objektplan)
- Geschossplänen
- Beschilderung nach DIN 4066
- Schlüsseldepot (FSD) mit entsprechender VDS-Zulassung
- Freischaltelement (FSE)
- Ggf. Wählgerät zur Weiterleitung von Störmeldungen und des FSD Manipulationsalarm

6. Brandmeldezentrale

Die Brandmeldezentrale ist auf Anfahrebene der Feuerwehr im Eingangsbereich des Gebäudes anzubringen. Der Standort ist mit der Feuerwehr abzustimmen. Sofern eine

augenfällige Anbringung nicht möglich ist, ist der Weg dorthin mit Hinweisschildern nach DIN 4066 fortlaufend zu kennzeichnen.

Der Feuerwehr ist im Alarmfall der sofortige gewaltfreie Gebäudezugang (z.B. durch Einbringung eines Generalschlüssels in einen Feuerwehrschlüsselkasten) zu ermöglichen.

Der Gebäudezugang ist durch eine Rundum Kenn- oder Blitzleuchte, die bei Feueralarm leuchtet, zu kennzeichnen. Die Kennleuchte ist unmittelbar im Eingangsbereich zu installieren. Die Stromversorgung kann dem Netz entnommen werden.

Falls die Brandmeldezentrale nicht in einem dauernd besetzten Raum montiert werden kann, ist eine Weiterschaltung der Störungsmeldungen zu einer dauernd besetzten Stelle einzurichten. Dies kann durch Verwendung eines automatischen Wählgerätes mit Aufschaltung auf ein Überwachungsinstitut oder eine gleichwertige Service-Leitstelle erfolgen. Die Beschriftung der Brandmeldezentrale (Meldelinien bzw. -gruppen) muss deutlich, dauerhaft und zweifelsfrei sein sowie mit den Bezeichnungen in den Orientierungshilfen übereinstimmen.

Neben eventuell vorhandenen Displayanzeigen müssen Alarm- und Störungssignale jeder Linie zusätzlich über separate Linienanzeigen erkennbar sein.

Die Bedienung der Brandmeldezentrale durch die Feuerwehr erfolgt ausschließlich über ein Feuerwehrbedienfeld.

Als Orientierungshilfe für die Feuerwehr sind der Anlage Laufkarten beizufügen.

7. Feuerwehrbedienfeld

Zur Bedienung der Brandmeldezentrale ist in deren unmittelbarer Nähe ein Feuerwehrbedienfeld (FBF) nach DIN 14661 zu installieren. Als Schließzylinder ist ein Halbzylinder, der von der Feuerwehr zur Verfügung gestellt wird, zu verwenden. Der Betreiber erhält für diesen Zylinder keinen Schlüssel. Die Kosten für den Zylinder sind vom Betreiber zu tragen. Ist keine Generalschließanlage vorhanden, kann der Schlüssel an dauernd besetzter Stelle hinterlegt oder zusätzlich im Feuerwehrschlüsselkasten eingebracht werden.

8. Feuerwehr-Anzeigetableau

Für die Meldergruppenanzeige wird ein FAT nach DIN 14662 gefordert. Die Stellaste „Anzeigeebene“ für Störungsmeldungen und Abschaltzustände muss ohne Funktion bleiben. Als Schließzylinder ist ein Halbzylinder, der von der Feuerwehr zur Verfügung gestellt wird, zu verwenden. Der Betreiber erhält für diesen Zylinder keinen Schlüssel. Die Kosten für den Zylinder sind vom Betreiber zu tragen.

9. Feuerwehrschlüsselkasten

Der gewaltfreie Gebäudezugang im Alarmfall kann der Feuerwehr durch Einbringen eines

Generalschlüssels in einen Feuerwehrschlüsselkasten (FSK) ermöglicht werden. Der FSK muss vom Verband der Sachversicherer e.V. (VdS) zugelassen sein. Der Einbau muss den VdS - Richtlinien entsprechen. Der FSK muss in Edelstahlausführung sein und durch geeignete Maßnahmen gegen Witterungseinflüsse geschützt werden.

Zur Sicherung des Generalschlüssels ist ein Halbzylinder der Generalschließanlage einzubringen. Der Schließzylinder für die Mitteltür kann nur durch die Feuerwehr bezogen werden. Die Kosten für die Zylinder übernimmt der Betreiber. Bezüglich der Beschaffung nimmt der Betreiber Kontakt zur Feuerwehr auf.

Der Tresoralarm ist zu einer dauernd besetzten Stelle weiterzuschalten. Ist eine derartige Stelle örtlich nicht vorhanden, so kann die Weiterschaltung unter Verwendung eines automatischen Wählgerätes mit Aufschaltung auf ein Überwachungsinstitut oder eine gleichwertige Service-Leitstelle erfolgen.

10. Freischaltelement

Bei der Feuerwehr Merzenich wird ein FSE-Schlüssel der Firma Kruse eingesetzt. Die Kosten für die Zylinder übernimmt der Betreiber. Bezüglich der Beschaffung nimmt der Betreiber Kontakt zur Feuerwehr auf.

11. Nebenmelder

11.1 Druckknopfmelder

Druckknopfmelder sind grundsätzlich in jedem Geschoss in den Fluchtwegen (Treppenträumen) bzw. an den erforderlichen Ausgängen ins Freie anzubringen.

Die Anbringungshöhe beträgt $1,40\text{ m} \pm 20\text{ cm}$. Abweichungen sind nur zulässig, wenn die Melder

- a) in vorgefertigten Aussparungen von Feuerlöschschränken untergebracht
oder
- b) von Personen benutzt werden müssen, für die eine andere Anbringungshöhe erforderlich ist (z.B. Behinderte).

Die Druckknopfmelder sind mit Liniennummer und Ordnungszahl dauerhaft zu kennzeichnen. Römische Zahlen sind nicht zu verwenden. Die Linienaufteilung in Treppenträumen hat vertikal zu erfolgen. Von der Standebene der Brandmeldezentrale sind abwärts (Untergeschosse) und aufwärts (Obergeschosse) separate Linien vorzusehen.

Eine horizontal Linienaufteilung ist nur innerhalb von eingeschossigen Hallen, Verkaufsräumen u.ä. zulässig.

Es sollen nicht mehr als 5 Melder zu einer Linie zusammengefasst werden. Eine Zusammenfassung von bis zu 10 Meldern ist nur bei Meldereinzelanzeige (Pulsmeldetechnik) erlaubt.

Eine Brandabschnittsüberschreitung ist bei der Linienaufteilung nicht zulässig.

11.2 Automatische Brandmelder

Die Auswahl der Melderart ist, wenn nicht bereits ordnungsbehördlich vorgeschrieben, von den möglichen Brandkriterien abhängig zu machen. Die Festlegung von Anzahl, Anbringung und dergleichen hat nach den VdS-Richtlinien zu erfolgen. Weiterreichende Forderungen sind möglich. Es dürfen nicht mehr als 30 Melder zu einer Linie zusammengefasst werden. Eine Brandabschnittsüberschreitung ist nicht zulässig. Zur Vermeidung von Fehlalarmen sind geeignete Maßnahmen (z.B. Zweilinienabhängigkeit oder Zweimelderabhängigkeit) vorzusehen. Hierbei ist darauf zu achten, dass sich die Anzahl der erforderlichen Nebmelder verdoppelt. Eine Alarmzwischenspeicherung ist bis max. 10 Sekunden zulässig.

Die Melder sind mit Liniennummer und Ordnungszahl dauerhaft zu kennzeichnen. Römische Zahlen sind nicht zu verwenden. Die Melderkennzeichnung muss von der Standebene aus erkennbar sein.

Melder in Deckenhohlräumen müssen ohne besonderen Aufwand (Werkzeug) erreichbar sein. In nicht begehbaren Deckenhohlräumen muss senkrecht unter jedem Melder ein ausreichend großes Deckenelement, das dauerhaft gekennzeichnet sein muss (roter Punkt, o ca. 5 cm), zu öffnen sein.

Melder in Abluftschächten, Kabelkanälen o.ä. müssen an der Zugangsstelle eine nach außen geführte Parallelanzeige erhalten. Die Melderkennzeichnung hat an der Parallelanzeige und am Melder zu erfolgen.

Bei Meldern in aufgeständerten Fußböden sind die senkrecht darüber befindlichen Fußbodenelemente dauerhaft zu kennzeichnen (roter Punkt, 0 ca. 5 cm). Eventuell erforderliches Hebwerkzeug, das für die Herausnahme der Bodenelemente erforderlich ist, muss in Nähe der Brandmeldezentrale bereitgehalten werden. Auf den Laufkarten ist ein entsprechender Vermerk anzubringen.

12. Feuerlöschanlagen

12.1 Sprinkleranlagen

Sprinkleranlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN/VdS) zu errichten und zu unterhalten. Für jede Sprinklergruppe ist eine separate Meldelinie in der Brandmeldezentrale vorzusehen. In jede Meldelinie ist ein Druckknopfmelder als Prüfmelder einzubauen. Eine Bedienanleitung der Sprinkleranlage ist in der Sprinklerzentrale in Nähe der Gruppenventile in dauerhafter Form anzubringen. Der Weg zur Sprinklerzentrale ist durch eine separate Laufkarte oder durch eine Beschilderung mit Hinweisschildern nach DIN 4066 zu kennzeichnen. Die Tür zur Sprinklerzentrale ist durch ein Hinweisschild "Sprinklerzentrale" gemäß DIN 4066 zu kennzeichnen. Nach Auslösung

der Löschanlage ist es nicht Aufgabe der Feuerwehr, die Anlage in einen funktionsfähigen Betriebszustand zu bringen.

12.2 CO2-Löschanlagen

CO2-Löschanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN/VdS) zu errichten und zu unterhalten.

Für die Aufschaltung auf die Brandmeldezentrale gelten die gleichen Forderungen wie bei Sprinkleranlagen.

12.3 Sonstige Löschanlagen

Sonstige Löschanlagen (z.B. Schaum, Pulver) sind nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN/VdS) zu errichten und zu unterhalten. Für die Aufschaltung auf die Brandmeldezentrale gelten die gleichen Forderungen wie bei Sprinkleranlagen.

13. Orientierungshilfen für die Feuerwehr

13.1 Meldergruppenpläne (Laufkarten)

Meldergruppenpläne dienen zum schnellen Auffinden der ausgelösten Brandmelder innerhalb der baulichen Anlage. Diese Grafik stelle den Weg von der Brandmeldezentrale zum ausgelösten Melder dar. Die Meldergruppenpläne sind in 2-facher Ausführung (2 Sätze) an der Brandmeldezentrale vorzuhalten. Die Unterbringung ist so vorzunehmen, dass ein sofortiger Zugriff ermöglicht ist. Auf jedem Meldergruppenplan ist vorderseitig das Ausgangsgeschoss und rückseitig der Detailausschnitt des Melderbereiches dargestellt. Hierzu sind farbige Symbole zu verwenden. Die Nummerierung muss eindeutig sein.

Die Karten sind im Format DIN A4 zu erstellen und zu laminieren. Ein Satz ist je in einem roten Ordner (DIN A 4) vorzuhalten. Der Ordner ist wie folgt zu beschriften:

„Laufkarten / Meldergruppenkarten“

13.2 Feuerwehreinsatzplan (Objektplan)

Für das Objekt ist ein Objektplan (Basierend auf DIN 14095 und den Richtlinien der Feuerwehr Merzenich) zu erstellen. Sie dienen dem Auffinden des Objektes, dem Zugang zum Gebäude und geben dem Einsatzleiter Hinweise auf einsatzrelevante bauliche und betriebliche Details. Es werden 5 Exemplare im Format DIN A3 in Klarsichthülle – faltbar auf DIN A4 benötigt. Zu Schulungszwecken wird der Feuerwehr der Plan als Rechnerdatei (PDF-Format) überlassen.

13.3 Geschosspläne

Für das Objekt sind Geschosspläne zu erstellen. (Basierend auf DIN 14095 und den

Richtlinien der Feuerwehr Merzenich) zu erstellen. Sie enthalten die detaillierte grafische Darstellung der einzelnen Geschosse. Die Pläne dienen zur raschen Orientierung im Objekt. Sie sind durch den Betreiber bzw. Nutzer auf dem neuesten Stand zu halten. Die Pläne sind im Format DIN A3 zu erstellen und zu laminieren. Ein Satz ist je in einem roten Ordner (DIN A 3) vorzuhalten.

Der Ordner ist wie folgt zu beschriften:

„Feuerwehreinsatzpläne“

Die Unterbringung ist so vorzunehmen, dass ein sofortiger Zugriff ermöglicht ist.

14. Inbetriebnahme

Vor der Inbetriebnahme und bei jeder Änderung der Brandmeldeanlage ist eine Abnahme durch das Ordnungsamt der Gemeinde Merzenich -Feuerwehr- zu beantragen. An der Abnahme sind mindestens der Antragsteller oder ein entscheidungsbefugter Beauftragter sowie je ein Vertreter der Konzessionsfirma für die Übertragungseinrichtung und der Errichterfirma der Brandmeldeanlage zu beteiligen. Spätestens bei der Abnahme sind folgende Bescheinigungen vorzulegen:

- Nachweis der VdS -Anerkennung der Errichterfirma,
- Bescheinigung des Errichters der Brandmeldeanlage, dass die Ausführung gem. den geforderten Richtlinien erfolgt ist,
- Bescheinigung des Errichters der Löschanlage(n), dass die Ausführung gem. den geforderten Richtlinien erfolgt ist,
- Abschluss je eines Wartungsvertrages mit einer VdS -Anerkannten Errichterfirma der Brandmeldeanlage und vorhandener Löschanlagen.

Weiterhin müssen die folgenden Unterlagen gemäß der obigen Beschreibung erstellt sein:

- Meldergruppenpläne
- Feuerwehreinsatzplan (Objektplan)
- Geschosspläne
- Liste mit Ansprechpartnern im Einsatzfall

Die geforderten Schließzylinder (Schlüsseltresor, Feuerwehrbedienfeld, Feuerwehr-Anzeigetableau) müssen verbaut sein.

Die Feuerwehr überprüft die ordnungsgemäße Funktion der Brandmeldeanlage stichprobenartig. Bei erheblichen Mängeln sowie bei Nichterfüllung der vorgenannten Forderungen kann die Inbetriebnahme der Übertragungseinrichtung verweigert werden.

Die erste Abnahmeprüfung durch die Feuerwehr ist kostenfrei. Wiederholungsprüfungen, die wegen Nichterfüllung dieser Vorschriften erforderlich werden und spätere notwendige Tätigkeiten der Feuerwehr (z.B. Austausch von Schlüsseln im Feuerweherschlüsselkasten etc.) sowie durch wiederholte Fehlalarme von Brandmeldeanlagen bedingtes Ausrücken von Feuerwehreinheiten können dem Betreiber in Rechnung gestellt werden.

Maßgebend hierfür ist die Satzung der Gemeinde Merzenich über die Erhebung von Entgelten und Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Merzenich (Feuerwehrsatzung) in der jeweils geltenden Fassung.

Bei nachträglich auftretenden bzw. erkennbaren Mängeln behält sich das Ordnungsamt -Feuerwehr- vor, das Bauordnungsamt einzuschalten.

15. Betrieb

Der Betreiber bzw. eine verantwortliche Person müssen in der Bedienung der Anlage unterwiesen sein. Bei Auslösung der Übertragungseinrichtung ist die Bedienung der Brandmeldeanlage auf die Abschaltung des akustischen Alarms zu beschränken. Die Rückstellung von Alarmmeldungen erfolgt ausschließlich durch die Feuerwehr.

Bei Betriebseinflüssen, die zu Fehlalarmen führen können, sind die betreffenden Linien abzulegen. Für die Wiedereinschaltung ist der Betreiber verantwortlich.

Eine Abschaltung der Übertragungseinrichtung darf nur durch den Konzessionär nach Absprache mit der Feuerwehr erfolgen.


Eine Abschaltung der Übertragungseinrichtung zu Revisionszwecken darf nur bei Arbeiten an der Brandmeldeanlage vom hierzu berechtigten Fachpersonal erfolgen. Die Abschaltung ist telefonisch über die Ruf - Nr. 1370 oder 02421/5590 zu beantragen und ist auf die Dauer von max. 10 Minuten beschränkt. Mögliche Fehlalarme sind kostenpflichtig und gehen zu Lasten des Verursachers.

Die jährlich bzw. vierteljährlich vorgeschriebenen Wartungen und Inspektionen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Auf Anfrage ist der Feuerwehr eine nachträgliche Überprüfung der Brandmeldeanlage zu ermöglichen. Eine Einsicht in das Betriebstagebuch ist zu gewährleisten.

Dem Ordnungsamt -Feuerwehr- sind Namen, Anschriften und Telefonnummern von Betriebsangehörigen , die bei Einsätzen nach Betriebsschluss zu verständigen sind, fortlaufend zu übersenden. Dies gilt nicht, wenn die Brandmeldezentrale in einem ständig besetzten Raum untergebracht ist.

Merzenich, den 26.03.2009


(Peter Harzheim)
Bürgermeister


(André Haas)
Leiter der freiwilligen Feuerwehr